

# Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ortslage" (Erweiterung Flüssiggasversorgungsanlage)

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 09.01.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	21.01.2020	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)		Ö

## Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 15.10.2019 den Beschluss über die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 9 "Ortslage" gefasst, weil die erforderliche Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage ohne B-Planänderung nicht durch den Landkreis VR genehmigt wurde. Es wurde eine Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich der bestehenden Versorgungsanlage dargestellt. Der Beschluss wurde vom 5.11.2019 bis 25.11.2019 bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Beschluss vom 15.10.2019 verzichtet. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 25.11.2019 bis 9.1.2020 im Amt Nord-Rügen und im Internet unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) statt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes und unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) vom 5.11.2019 bis 25.11.2019. Die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 4.11.2019 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

## Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 7 von der Planänderung berührten Behörden und 1 Nachbargemeinde hat 1 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:  
Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevorvertretung Putgarten die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ für einen Bereich auf dem unbefestigten Reserveparkplatz am Ortseingang von Putgarten aufgrund der erforderlichen Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (bestehende textliche Festsetzungen bleiben unverändert) als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

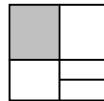
5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BaGGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Finanzielle Auswirkungen**

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	
Kosten:	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:	

### **Anlage/n**

1	Abwägungsvorschlag
3	putgarten-9.3-Plan-satzung_A4
4	Putgarten-9.3-Begr-satzung



Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
 Freie Landschaftsarchitektin bdla  
 Dipl. Ing. Lars Hertelt  
 Freier Stadtplaner und Architekt  
 Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
 Freier Stadtplaner und Architekt dwb  
 Partnerschaftsgesellschaft  
 Mannheim PR 100023  
 76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
 Tel: 0721 378564  
 18439 Stralsund, Frankendamm 5  
 Tel: 03831 203496  
[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[info@stadt-landschaft-region.de](mailto:info@stadt-landschaft-region.de)

## Abwägungsvorschlag

**Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und § 2 BauGB zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ der Gemeinde Putgarten**

### 1) Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

#### 1.1) Landkreis Vorpommern Rügen, Stellungnahme vom 17.12.2019

Aus Sicht der **Bauordnung, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Tiefbau** sowie des **Denkmalschutzes** gibt es keine weiteren Anregungen.

#### I. Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Anregungen und Bedenken	Abwägung
Die Gemeinde Putgarten plant die Erweiterung der bestehenden Flüssiggasversorgungsanlage auf dem Flurstück 142 der Flur 3, Gemarkung Putgarten. Der rechtswirksame Ursprungsbebauungsplan Nr. 9 weist für das Plangebiet eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier „öffentliche Parkfläche“ aus.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Im Plangebiet besteht bereits die örtliche Flüssiggasversorgungsanlage mit einem 62 m³ erdreich-eingebetteten Flüssiggasbehälter. Die Pflicht zur standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die bestehende Anlage ergab sich aus Nr. 9.1.1.2 , Spalte 2 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der aktuellen Fassung. Mit Bescheid vom 6. Oktober 1996 wurde die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die bestehende Anlage verneint.	Sachdarstellung ist zutreffend.
Entsprechend der Planbegründung ist das vorrangige Ziel der Planung, dass der Standort der bestehenden Anlage durch Ausweisung als Versorgungsfläche gesichert wird. Durch die Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage um einen weiteren 62 m³ erdreich-eingebetteten Flüssiggasbehäl-	Sachdarstellung ist zutreffend.

ter soll die Energieversorgung im Ort nachhaltig gesichert werden.	
Die 3. Änderung des B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Putgarten soll mit dem Planungsinstrument des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB realisiert werden. Die Verfahrensvoraussetzungen des § 13 BauGB liegen nicht vollständig vor. Nach derzeitigem Verfahrensstand kann das § 13 BauGB-Verfahren nicht zur Anwendung gelangen. Das vereinfachte Verfahren kommt für die Änderung des Ursprungsplans nur in Betracht, wenn die Änderungen ohne Einfluss auf die Grundzüge der Planung sind und gemäß § 13 Abs. 1 BauGB keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 UVP-G oder nach Landesrecht besteht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend s.u.
Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung der Nutzungsart auf nur einem geringen Anteil des Plangebiets nicht berührt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Allerdings ist derzeitig nicht ersichtlich, ob die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Der Ansicht des Entwurfsverfassers, dass für die Erweiterung des Flüssiggasanlage die UVP-Pflicht im Rahmen einer Vorprüfung im Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu prüfen ist, wird nicht gefolgt. Der Genehmigungsbescheid vom 6. Oktober 1996 für die bestehende Anlage entfaltet keine Indizwirkung, dass auch für die angestrebte Änderung eine UVP-Pflicht verneint wird. Der Bescheid beinhaltet die Vorprüfung für die bestehende Flüssiggasanlagenversorgungsanlage, wobei die Anlage aufgrund ihrer Größenordnung als Anlage nach der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVP-G (Lagerung von Stoffen und Gemischen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen) zuzuordnen war und somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVP-G erforderlich war. Dementsprechend wird diesseitig davon ausgegangen, dass die BImSch-Genehmigung als Regelungsinhalt eine Anlage nach der wortlautidentischen Nr. 9.1.1.2 des Anhangs der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) darstellt und somit dem vereinfachten Bundesimmissionsschutzgenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unterlag. Durch die geplante Änderung der Flüssiggasanlage ändert sich die rechtliche Qualität der Anlage. Der Planbegründung im Punkt 2.1 ist zu entnehmen, dass eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die geplante Anlage insgesamt der Nr. 9.1.1.1. des Anhangs der 4. BImSchV (Lagerung von Stoffen und Gemischen von 30 Tonnen und mehr) zuzuordnen ist. Demnach wird dieses Verfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen sein. Diesseitig wird davon ausgegangen, dass die geplante Anlagenförderung demnach in Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum UVP-G (Lagerung von Stoffen und	Aussage ist nicht zutreffend. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Angebotsbebauungsplan nur eine Versorgungsfläche festsetzt, aber keine Zulässigkeit einer spezifischen Versorgungsanlage (mit einer planungsrechtlich festgesetzten Kapazität begründet. Eine UVP-(Vor)Prüfpflicht aufgrund der Kriterien für städtebauliche Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage UVP-G besteht nicht. Die Versorgungsanlage könnte nach § 14 (2) BauNVO vielmehr angesichts der geringen Größe auch ohne gesonderte Flächenausweisung in den ausgewiesenen Baugebieten zugelassen werden.  Da es bereits eine genehmigte Versorgungsanlage am Standort gibt, für die nach einer standortbezogenen Vorprüfung die UVP-Pflicht verneint wurde, ist deren Sicherung durch eine entsprechende Flächenausweisung ohne Zweifel im vereinfachten Verfahren zulässig. Mit der Änderung wird für den Änderungsbereich mit der bestehenden Versorgungsanlage das derzeit offensichtlich unzutreffende Baurecht (Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche) beseitigt. Dies allein ist zur Planrechtfertigung bereits ausreichend, so dass es auf die Erweiterungsabsicht nicht mehr entscheidend ankommt.  Nur anlagenspezifisch zu entscheidende Kriterien (hier z.B. die vorgehaltene Stoffmenge), die sich planungsrechtlichen Festlegungen grundsätzlich entziehen, können für ein Bebauungsplanverfahren nicht maßgeblich sein, da sie auch in einem möglichen Umweltbericht keine Rolle spielen könnten. Die mit rund 270 qm ohnehin geringe Größe der Versorgungsfläche würde auch ohne Erweiterung nicht weiter verringert werden.  Nichts desto trotz wurde eine mögliche UVP-Pflichtigkeit auch für die angestrebte Erweiterung von der Gemeinde umfassend bewertet. Hierzu konnte nicht nur auf die standortbezogene Vorprüfung aus der bestehenden Genehmigung der Altanlage, sondern auch auf die Antragsunterlagen des aktuellen Genehmigungsantrags aus dem laufenden BImSch-Verfahren zurückgegriffen werden. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass standortspezi-

<p>Gemischen von 30 Tonnen bis weniger als 200.000 Tonnen) erfasst wird und damit abweichend zur ursprünglichen Flüssiggasanlage nunmehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderlich wird. Für die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB bleibt daher das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG abzuwarten. Wird die UVP-pflichtigkeit der Anlage verneint, bedarf es zur Führung des § 13 BauGB-Verfahrens der Wiederholung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>fische Merkmale / Auswirkungen aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang, der Entfernung zu Schutzgebieten sowie allgemein der verschwindend geringen Größe unerheblich sind und auch keine erheblichen potentiellen (v.a. stofflichen) Auswirkungen durch Bau oder Betrieb bestehen. Vor dem Hintergrund einer eher geringen Größe (in die Kategorie nach Nr. 9.1.1.2 fallen Anlagen von 30 t bis weniger als 200 000 t) bestehen für die Gemeinde keine Anhaltspunkte, dass im Rahmen der BlmSchG-Genehmigung durch die zuständige Behörde eine UVP-Pflicht festgestellt werden wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung der Erweiterungsmöglichkeiten erscheint die Ausweisung einer Versorgungsfläche für die bestehende Anlage langfristig sinnvoll. Die Anforderungen des § 13 BauGB stehen dem nicht entgegen, so dass der Hinweis nicht berücksichtigt wird.</p>
<p>Nach § 1 Abs. 1 PlanZV sind für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die den Zustand des Plangebietes so genau und vollständig erkennen lassen, wie es für die eindeutige Feststellung des Planinhaltes erforderlich ist. Ein fester Maßstab ist durch Gesetz grundsätzlich nicht bestimmt, allerdings muss der Planzeichnung eine maßstabsgetreue Karte unterlegt sein. Da Pläne auch elektronisch vorgehalten werden müssen und nicht zwingend ein maßstabsgetreuer Ausdruck oder eine maßstabsgetreue Bildschirmsicht erfolgt, ist eine Bemaßung in der Planunterlage sinnvoll, um die Festsetzungen bzw. Darstellungen nahvollziehen zu können. Insbesondere die Bemaßung der Baugrenzen wird im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit angeregt.</p>	<p>Für die Versorgungsfläche werden keine Baugrenzen festgesetzt, so dass diesbezüglich auch keine Vermaßung erfolgen kann.</p>
<p>Die Planzeichenerklärung ist im Punkt 7 zu korrigieren. Die Planungsunterlagen sind ausschließlich ausgerichtet auf § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Da keine Festsetzungen von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen ersichtlich geplant sind, ist in der Planzeichenerklärung der § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB zu streichen.</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt, der Bezug zu § 9 (1) Nr.12 BauGB wird für die Fläche hergestellt.</p>

## II. Naturschutz

Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Gegen die vorgelegte Planänderung bestehen keine Bedenken. Im Zuge der Planänderung sollte aber geprüft werden, ob die in der Ursprungsfassung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig umgesetzt worden sind, damit der erzielte Überschuss tatsächlich für die 3. Änderung genutzt werden kann.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da aber auch die zugelassene Bebauung im Plangebiet des Ursprungsplans nicht vollständig umgesetzt wurde, ist eine Prüfung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.</p>

## III. Brandschutz

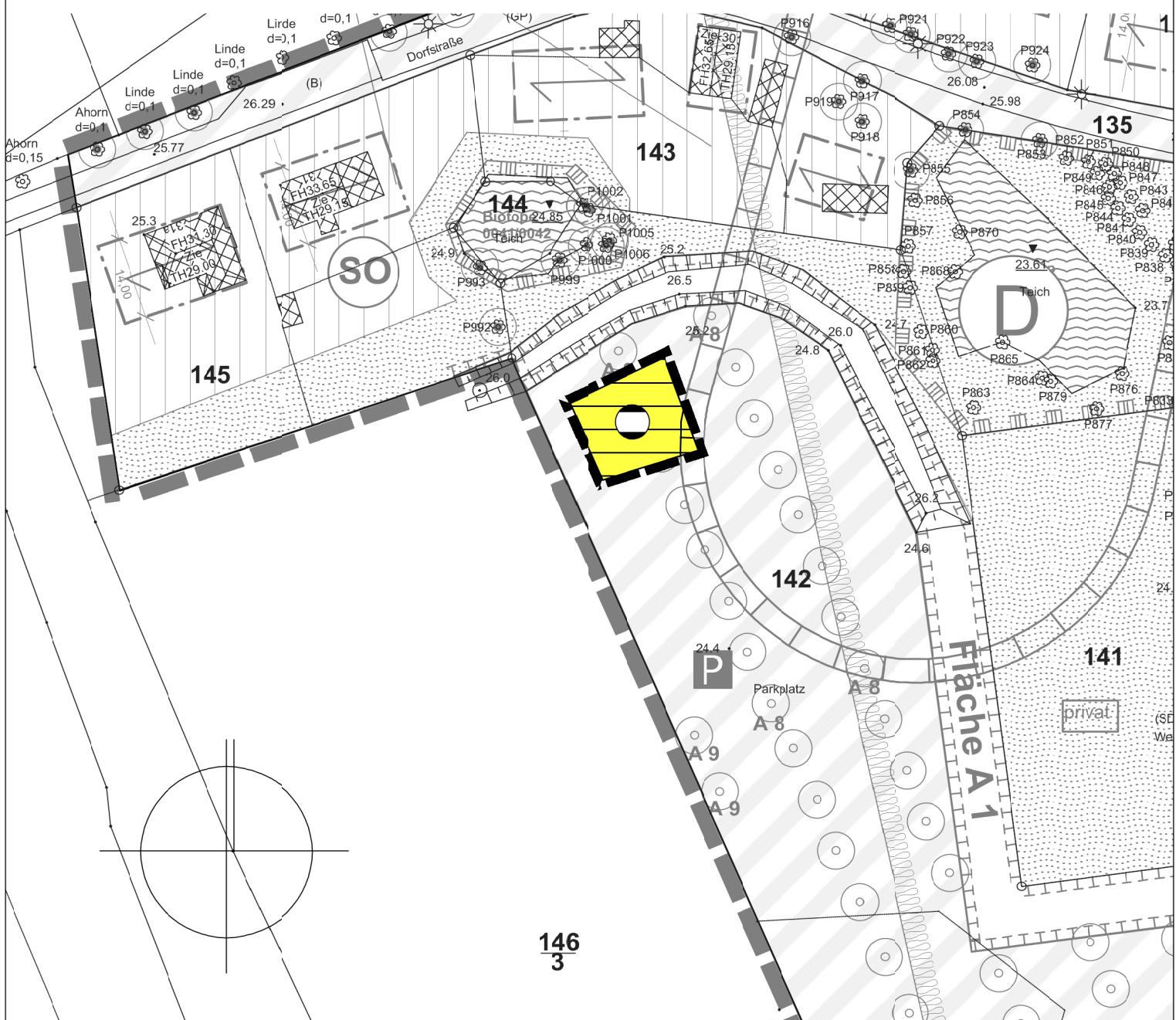
Anregungen und Bedenken	Abwägung
<p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;</li> <li>- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),</li> <li>- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase um zusetzen.</li> </ul>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Putgarten, Januar 2020

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)

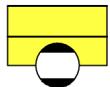
Maßstab 1:1.000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

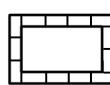
gem. PlanZV

7. VERSORGUNG, ABFALLENTSORGUNG, ABWASSER-BESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB), u.ä. hier: Gas

14. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB)



UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
hier: Bodendenkmale

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



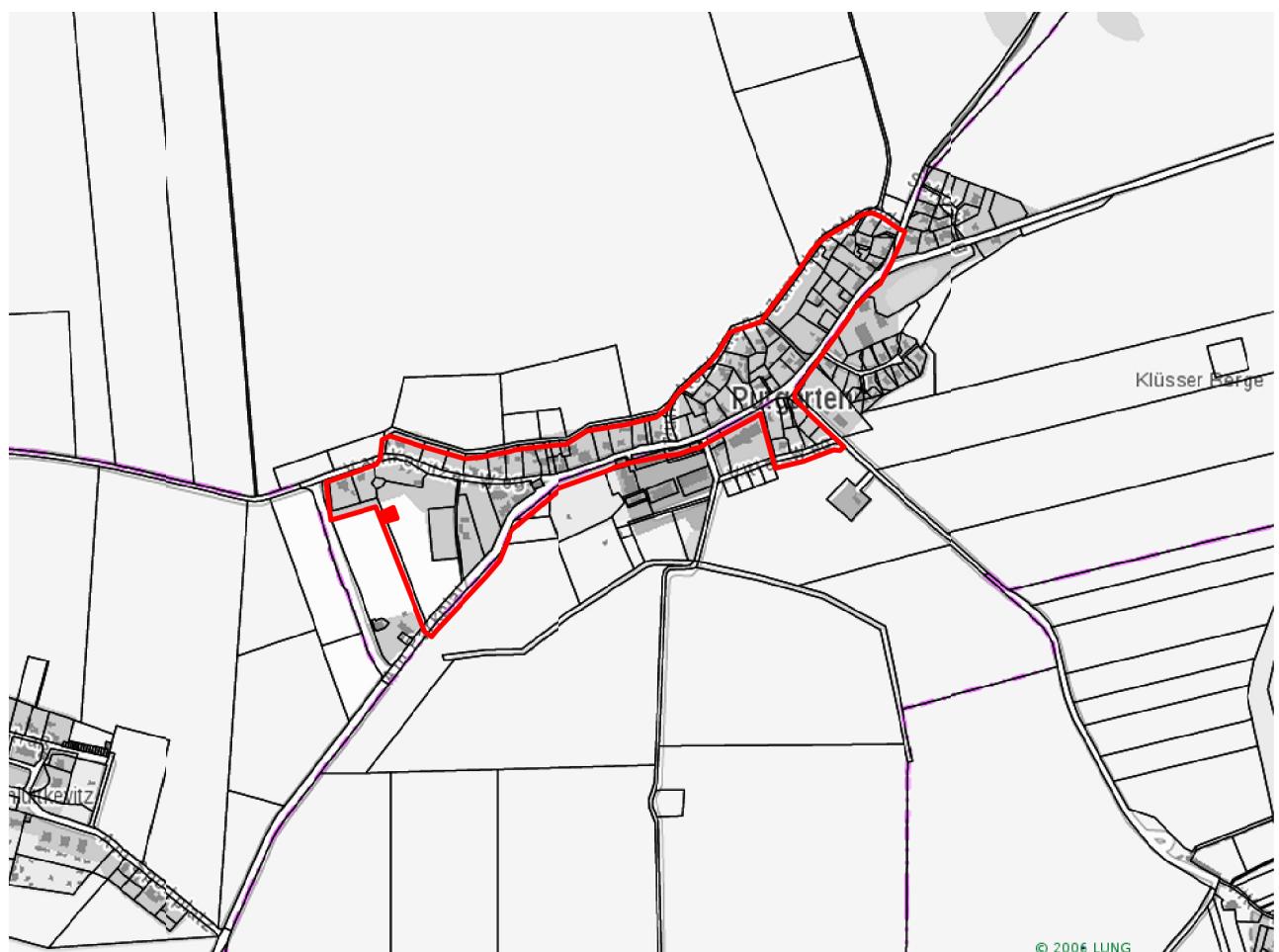
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)

# SATZUNG DER GEMEINDE PUTGARTEN

über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Ortslage".

Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Ortslage", bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht erlassen.

Die textlichen Festsetzungen in der bisher gültigen Fassung der Satzung blieben unverändert bestehen.



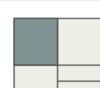
Übersichtsplan ohne Maßstab

**raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung**  
Freie Stadtplane; Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

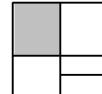


## Gemeinde Putgarten 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Ortslage" ohne Umweltbericht

### Offenlagefassung

Fassung vom 08.08.2019, Stand 08.08.2019

Maßstab 1:1000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdla

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5  
Tel: 03831 203496

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[info@stadt-landschaft-region.de](mailto:info@stadt-landschaft-region.de)

## 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans

### Nr. 9 „Ortslage“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB  
ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Gemeinde Putgarten

Satzungsexemplar

### 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Ortslage" der Gemeinde Putgarten

## Begründung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.) Grundsätze .....</b>	<b>2</b>
1.1.) Geltungsbereich .....	2
1.2.) Anlass / Ziel der Planung .....	2
1.3.) Zustand des Plangebietes .....	4
1.3.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets.....	4
1.3.2.) Schutzgebiete und Objekte .....	4
<b>2.) Städtebauliche Planung .....</b>	<b>4</b>
2.1.) Nutzungskonzept.....	4
2.2.) Flächenbilanz .....	5
2.3.) Erschließung .....	5
<b>3.) Auswirkungen .....</b>	<b>5</b>
3.1.) Abwägungsrelevante Belange .....	5
3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	5

## 1.) Grundsätze

### 1.1.) Geltungsbereich

Der Planbereich der 3. Änderung umfasst eine kleine Teilfläche des Flurstücks 142 der Flur 3, Gemarkung Putgarten. Die Fläche der Änderung beläuft sich insgesamt auf gut 270 qm und stellt damit eine verschwindend geringfügige Teilfläche des insgesamt 11,7 ha großen Geltungsbereichs dar.

Die Planzeichnung beruht auf der Planzeichnung des Ursprungsplans; die Angaben zum Katasterbestand wurden durch Nachtrag inzwischen erfolgter Katasterfortführungen aktualisiert.

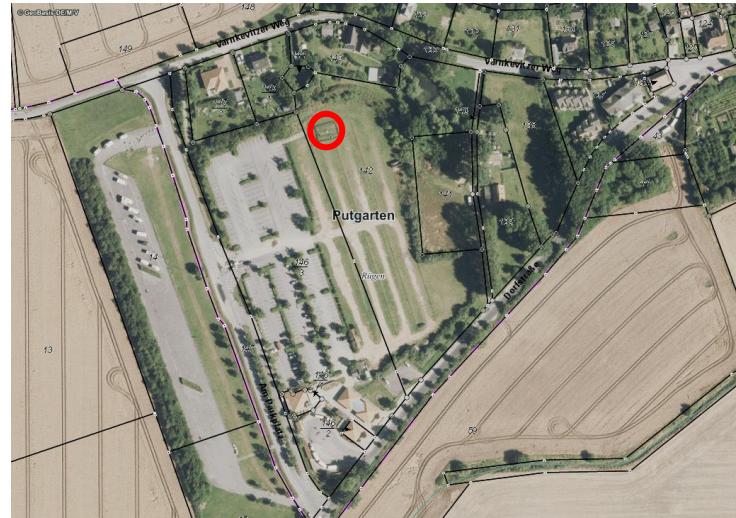


Abbildung 1: Luftbild mit Katastergrenzen und Kennzeichnung der bestehenden Anlage (Quelle Umweltkartenprotal M-V)

### 1.2.) Anlass / Ziel der Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans, in Kraft getreten mit Ablauf des 18.10.2007, soll der Standort der bestehenden Flüssiggas-Versorgungsanlage durch Ausweisung als Versorgungsfläche gesichert werden. Errichter und Betreiber der Anlage ist die Propan Rheingas GmbH und CO. KG, die gemäß § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Versorgung Dritter mit Flüssiggas berechtigt ist. Es handelt sich damit um eine Anlage der öffentlichen Energieversorgung.

Zurzeit wird an o.g. Standort bereits eine Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62 m<sup>3</sup> erdreich-

cheingebetteten Flüssiggasbehälter betrieben. Um weiterhin die kontinuierliche Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Lagerkapazität zu erweitern.

Angesichts des schon räumlich überaus geringen Änderungsumfangs werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass die Planung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Die geringfügige Versorgungsfläche stellt die Parkplatznutzung der Fläche insgesamt nicht in Frage.

Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Zwar ist für Flüssiggasanlagen dieser Größenordnung nach Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum eine standortbezogene Vorprüfung bzw. ab 30 t nach Nr. 9.1.1.2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, allerdings wurde die UVP-Pflicht bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die bestehende Anlage verneint (Genehmigungsbescheid vom 06.10.1996; Nr. 60.011.00/97/0901.2).

Allgemein gilt, dass der Angebotsbebauungsplan nur eine Versorgungsfläche festsetzt, aber keine Zulässigkeit einer spezifischen Versorgungsanlage (mit einer planungsrechtlich festgesetzten Kapazität) begründet. Eine UVP-(Vor)Prüfpflicht aufgrund der Kriterien für städtebauliche Vorhaben nach Nr. 18 der Anlage UVPG besteht nicht. Die Versorgungsanlage könnte nach § 14 (2) BauN-VO vielmehr angesichts der geringen Größe auch ohne gesonderte Flächenausweisung in den ausgewiesenen Baugebieten zugelassen werden. Da es zudem bereits eine genehmigte Versorgungsanlage am Standort gibt, für die nach einer standortbezogenen Vorprüfung die UVP-Pflicht verneint wurde, ist deren Sicherung durch eine entsprechende Flächenausweisung ohne Zweifel im vereinfachten Verfahren zulässig. Mit der Änderung wird für den Änderungsbereich mit der bestehenden Versorgungsanlage das derzeit offensichtlich unzutreffende Baurecht (Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche) beseitigt. Dies allein ist zur Planrechtfertigung bereits ausreichend, so dass es auf die Erweiterungsabsicht nicht mehr entscheidend ankommt.

Nur anlagenspezifisch zu entscheidende Kriterien (hier z.B. die vorgehaltene Stoffmenge), die sich planungsrechtlichen Festlegungen grundsätzlich entziehen, können für ein Bebauungsplanverfahren nicht maßgeblich sein, da sie auch in einem möglichen Umweltbericht keine Rolle spielen könnten. Die mit rund 270 qm ohnehin geringe Größe der Versorgungsfläche würde auch ohne Erweiterung nicht weiter verringert werden.

Für eine mögliche Erweiterung wird die UVP-Prüfpflicht im Rahmen einer Vorprüfung im Zulassungsverfahren (hier: BImSch-Genehmigung) erneut zu prüfen sein.

Von der geringfügigen Änderung werden die Belange des Naturschutzes nicht berührt; die umweltrelevanten Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan bleiben weiterhin in vollem Umfang gültig (vgl. Abschnitt 3.2). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Bst. b genannten Schutzgüter ist nicht gegeben. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten wären.

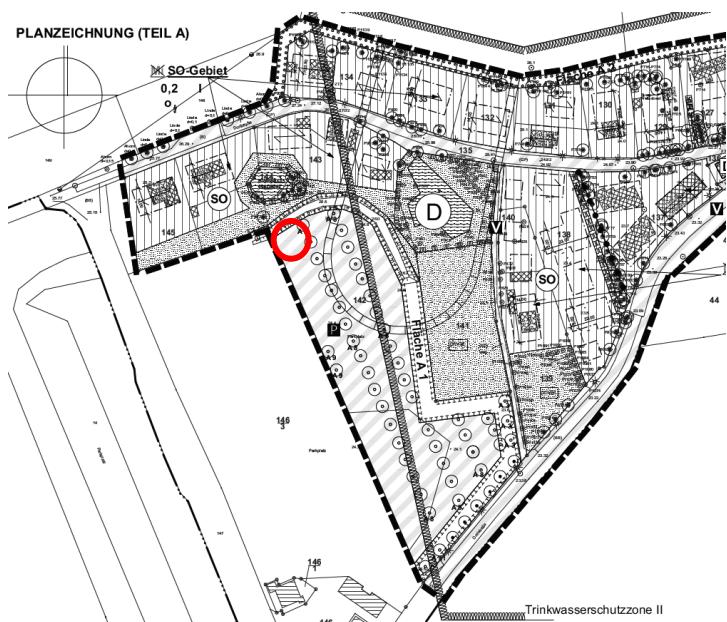


Abbildung 2: Ausschnitt auf Ursprungsplan (Stand 1. Änderung)

### **1.3.) Zustand des Plangebiets**

#### **1.3.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets**

Das Plangebiet ist in der Ursprungsfassung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen. Auch die umliegende Fläche ist als solche ausgewiesen (vgl. Abbildung 1).

Im Plangebiet besteht die örtliche Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62m<sup>3</sup> erdreicheingebetteten Flüssiggasbehälter. Errichter und Betreiber der Anlage ist die Propan Rheingas GmbH und CO. KG, die über die Anlage die öffentliche Energieversorgung im Ort Putbus absichert.

Die Anlage liegt als kleine eingezäunte Fläche im nördlichen Bereich des gemeindlichen Großparkplatzes, der v.a. als Parkplatz für Tagesgäste der Gemeinde (einschließlich der Besucher von Kap Arkona) genutzt wird. Angesichts der geringen Größe der eingezäunten Fläche entfaltet die Nutzung als Versorgungsfläche keine prägende Wirkung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der gesamte Bereich gemäß der hauptsächlichen Nutzung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „ruhender Verkehr“ dargestellt.

#### **1.3.2.) Schutzgebiete und Objekte**

Die Aussagen in der Begründung zum Ursprungsplan bzw. zur 1. Änderung (vgl. Abschnitt 1.4.2) bleiben weiterhin gültig.

## **2.) Städtebauliche Planung**

### **2.1.) Nutzungskonzept**

Auf der Verkehrsfläche „öffentliche Parkfläche“ wird eine gut 270 qm große Versorgungsfläche für die unterirdischen Flüssiggaslagerbehälter des örtlichen Energieversorgungsunternehmens ausgewiesen.

Zurzeit wird an o.g. Standort eine Flüssiggas-Versorgungsanlage mit einem 62 m<sup>3</sup> erdreicheingebetteten Flüssiggasbehälter betrieben (Erdtank 13,4 m Länge, 2,5 m Durchmesser), die die Versorgung der Ortslage sicherstellt.

Um weiterhin die kontinuierliche Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Lagerkapazität zu erweitern. Geplant ist durch das Versorgungsunternehmen aktuell die Errichtung eines weiteren 62 m<sup>3</sup> großen erdeingebetteten Flüssiggasbehälters. Entsprechend den Abstimmungen mit der Genehmigungsbehörde wird die geplante Anlage mit einer gesamt Lagerkapazität von 57 t Flüssiggas im Ausbauzustand als wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG beantragt, wobei die Flüssiggas-Versorgungsanlage insgesamt der Nr. 9.1.1.1G des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die bestehende wie auch die geplante Anlage arbeitet als geschlossenes System emissionsfrei, das Flüssiggas wird dem Behälter ausschließlich gasförmig entnommen und über Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt. Da die Betankung der Anlage nur 3-mal im Jahr erfolgen muss, ist das verursachte Verkehrsaufkommen für die Belieferung zu vernachlässigen.

Der Bereich der Flüssiggasbereitstellungsanlage ist eingezäunt und gekennzeichnet. Von Flüssiggasanlagen ist ein Sicherheitsabstand zu schutzwürdigen Objekten von 30 m einzuhalten. Dies wird durch den Bebauungsplan gesichert, da das nächstgelegene Baufeld (überbaubare Grundstücksfläche) einen Abstand von >35 m einhält.

## **2.2.) Flächenbilanz**

Die Planung wirkt sich auf die Flächenbilanz nur in so weit aus, als dass die bisherige Verkehrsfläche um die 270 qm große Versorgungsfläche verkleinert wird.

## **2.3.) Erschließung**

Das Plangebiet ist Bestandteil des gemeindlichen Parkplatzes, der gemäß der getroffenen Regelungen durch das Energieversorgungsunternehmen auf den vorhandenen ausgebauten Wegen (Parkgassen auf Flst. 146/3) befahren werden kann.

# **3.) Auswirkungen**

## **3.1.) Abwägungsrelevante Belange**

Da die ursprünglichen Planungsziele beibehalten werden, sind die in der Begründung zum Ursprungsplan aufgeführten öffentlichen Belange (vgl. Abschnitt 3.1) von der Änderung nicht betroffen. Die bestehende Anlage wurde bereits im Zulassungsverfahren auf Sicherheit und Umweltverträglichkeit geprüft. Mit dem Ausbau der Flüssiggastankenanlage wird die Energieversorgung im Ort nachhaltig gesichert.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsplans wurden die Auswirkungen der Planung insgesamt untersucht und dargestellt. Im Verfahren der 3. vereinfachten Änderung werden die Grundzüge der Planung angesichts der Geringfügigkeit der Änderung nicht berührt, so dass von der Umweltprüfung nach § 2 (4) und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden kann. Grundsätzlich gilt für Änderungsverfahren der Leitsatz des Urteils vom 20.03.2013 des VGH Baden-Württemberg – Az. 5S 1126/11: „Bei einer Bebauungsplanänderung sind in der Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwagen“; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 und Beschl. V. 06.03.2013v – 4 BN 39.12).

Private Belange sind nicht erheblich berührt. Die Anlage befindet sich auf einem gemeindlichen Grundstück. Da die Flüssiggasversorgungsanlage am Standort bereits besteht, ist ein Sicherheitsbereich von 30 m auch derzeit schon zu berücksichtigen. Das nächstgelegene Baufeld (überbaubare Grundstücksfläche) im Baugebiet hält einen Abstand von  $\geq 35$  m ein.

## **3.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt**

Angesichts der Geringfügigkeit der Planung ist auf Ebene der anlagebedingten Auswirkungen keine erhebliche Betroffenheit der Belange des Natur- und Umweltschutzes erkennbar. Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts. Der Bereich ist planungsrechtlich als sonstiges Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „öffentliche Parkfläche“ ausgewiesen, so dass eine Versiegelung grundsätzlich zulässig ist. Allgemein ist auf Verkehrsflächen von einem höheren Versiegelungsgrad auszugehen als im Bereich von Versorgungsanlagen. Über das bereits bisher zulässige Maß hinaus sind keine zusätzlichen Eingriffe erkennbar.

Der Wegfall von 2 Pflanzgeboten für Obstbaummpflanzungen im Bereich des Geltungsbereichs ist durch die Verringerung der Versiegelung auf der Versorgungsfläche (Erdtanks in weitgehend unversiegeltem Boden) im Vergleich mit der bisherigen Verkehrsfläche (befestigter Parkplatz) ge-

rechtfertigt. Da der Bebauungsplan umfangreiche Grünordnungsmaßnahmen enthält und gemäß der Bilanz der Ursprungsplanung auch einen geringen Kompensationsüberschuss erzielt, ist der Wegfall für die Bewertung der Gesamtplanung unerheblich.

Von der Anlage gehen keine Emissionen und damit keine betriebsbedingten Auswirkungen aus. Der Anlieferverkehr beschränkt sich auf drei Befüllungen pro Jahr und ist damit unerheblich. Die Anlage arbeitet als geschlossenes System emissionsfrei, das Flüssiggas wird dem Behälter ausschließlich gasförmig entnommen und über bestehende Rohrleitungen den Verbrauchern zugeführt. Die erforderlichen Schutzabstände zu angrenzender Bebauung werden eingehalten. Stoffliche Belastungen für die Umwelt treten nicht auf.

Die baubedingten Auswirkungen entsprechen denen bei einer unveränderten Umsetzung des Bebauungsplans zu erwartenden. Insgesamt können die baubedingten Auswirkungen bei fach- und sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung der Zeiten für Rodung und Baufeldfreimachung, Schutz des Mutterbodens, Einhaltung einschlägiger Grenz- und Orientierungswerte gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, u.a.) vernachlässigt werden.

Putgarten, Januar 2020